

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 25. April 2018

Nr. 17

Inhalt	Seite
24.04.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Oynhausen“, 10. Änderung (Ortschaft Harsum) der Gemeinde Harsum	350
24.04.2018 - Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2015	352
25.04.2017 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	353

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 24.04.2018
2704/1105M

B e k a n n t m a c h u n g

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

**Bebauungsplan Nr. 19 „Oynhausen“, 10. Änderung
(Ortschaft Harsum)
- Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellte 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Oynhausen“ (Ortschaft Harsum) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 umfasst Grundstücksflächen östlich der „Peiner Landstraße“ und südlich der „Carl-Zeiss-Straße“.

Der **räumliche Geltungsbereich** ist in der nebenstehenden Karte durch **dicke, schwarze Umgrenzung** gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Oynhausen“ in Kraft.

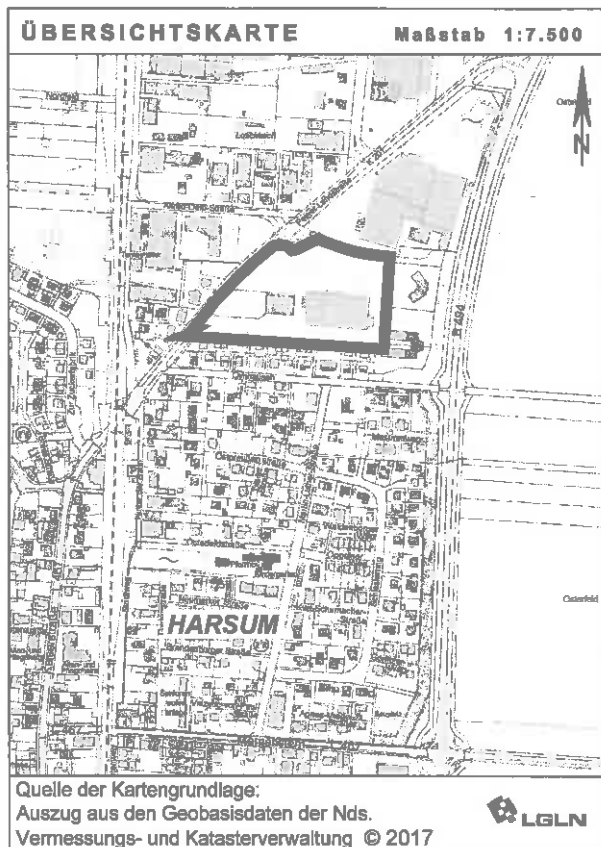
Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 wurde gemäß § 13 a des BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Oynhausen“ sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Öffnungszeiten sind:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Oynhausen“ einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Oynhausen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Harsum, den 24.04.2018

Litfin

Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2015

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 aufgrund des § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt über den Jahresabschluss 2015 des Landkreises Hildesheim. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2015 die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der im Jahresergebnis 2015 erzielte Überschuss in Höhe von 111.034,34 € wird mit den kameralistischen Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes verrechnet.

Der Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2015 (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss (einschließlich der Stellungnahme des Landrates) liegen gemäß § 129 und §156 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 26.04.2018 bis zum 07.05.2018 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 311, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 24.04.2018

Der Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

am Donnerstag, dem 03. Mai 2018, findet um 16.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Förderschulen Lernen; Antrag auf Fortführung im Sekundarbereich I nach Ablauf des 31.07.2018
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses statt

Hildesheim, den 25.04.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brinkmann